

**Vereinte Nationen
Generalversammlung**

A/HRC/19/41

Verteilung: allgemein
17. November 2011
Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

19. Sitzung

Tagesordnungspunkte 2 und 8

Jahresbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Büros der Hohen Kommissarin und des Generalsekretärs

Nachuntersuchung und Implementierung der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms

**Diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen
gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung
und geschlechtlichen Identität**

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wird dem Menschenrechtsrat gemäß EntschlieÙung 17/19 vorgelegt, in welcher der Rat die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bat, eine Studie in Auftrag zu geben, welche diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewalthandlungen gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität dokumentiert und wie internationale Menschenrechtsnormen zur Beendigung von Gewalt und verwandter Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität eingesetzt werden können.

* Aufgrund der Länge des vorliegenden Berichts liegen die Fußnoten lediglich in der Ausgangssprache vor.

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitte	Seite
I. Einleitung	1-4	3
II. Anwendbare internationale Verpflichtungen und Standards	5-19	4
A. Allgemeingültigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung.....	5-7	4
B. Staatspflichten unter internationalen Menschenrechtsnormen.....	8-19	5
III. Gewalt	20-39	8
A. Morde, Vergewaltigungen und andere Handlungen diskriminierender Gewalt.....	20-33	8
B. Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen.....	34-37	12
C. Asylberechtigung für jene, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden.....	38-39	13
IV. Diskriminierende Gesetze	40-47	14
A. Gesetze, welche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zwischen einwilligenden Erwachsenen kriminalisieren, sowie weitere Gesetze zur Bestrafung von Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.....	40-44	14
B. Todesstrafe.....	45-46	15
C. Willkürliche Festnahme und Arrest.....	47	16
V. Diskriminierende Praktiken	48-73	16
A. Diskriminierung im Arbeitsleben.....	51-53	17
B. Diskriminierung im Gesundheitswesen.....	54-57	18
C. Diskriminierung im Bildungswesen.....	58-61	19
D. Restriktionen bei Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.....	62-65	21
E. Diskriminierende Praktiken in Familie und Gemeinschaft.....	66-67	22
F. Verweigerung der Anerkennung von Beziehungen und damit in Zusammenhang stehendem Zugang zu Sozialhilfe und anderen Vergünstigungen.....	68-70	23
G. Anerkennung des Geschlechts und damit im Zusammenhang stehende Themen.....	71-73	23
VI. Aufkommende Antworten	74-80	24
VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	81-85	25

I. Einleitung

1. In allen Regionen erleben Menschen Diskriminierung und Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität. In vielen Fällen setzt selbst die Vermutung von Homosexualität oder Transgender-Identität Menschen einem Risiko aus. Die Verletzungen umfassen (sind aber nicht beschränkt auf) Mord, Vergewaltigung und körperliche Angriffe, Folter, willkürliche Festnahme, Verweigerung der Versammlungs-, Rede- und Informationsfreiheit, Diskriminierung im Arbeitsleben sowie im Gesundheits- und Bildungswesen. Mechanismen der Vereinten Nationen einschließlich Menschenrechts-Vertragsorganen und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrates haben solche Verletzungen über beinahe zwei Jahrzehnte dokumentiert.

2. Der Generalsekretär gab seiner Sorge in einer Rede anlässlich des Tages der Menschenrechte 2010 Ausdruck, indem er sagte:

Als Männer und Frauen mit Gewissen lehnen wir Diskriminierung im Allgemeinen ab und im Besonderen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. (...) Wo es Spannungen zwischen kulturellen Grundhaltungen und den allgemeinen Menschenrechten gibt, müssen die Menschenrechte den Sieg davontragen. Gemeinsam möchten wir Gesetze aufheben lassen, welche Homosexualität kriminalisieren, Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität gestatten und zu Gewalt ermutigen.

3. Gremien der Vereinten Nationen¹ haben Thematiken der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in ihre Arbeit integriert, einschließlich des Büros der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und dem gemeinsamen HIV/AIDS-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS).

4. Zwar spricht der vorliegende Bericht nicht alle Verletzungen in Bezug auf sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität an, aber er beleuchtet kritische Menschenrechtsfragen, welche die Staaten adressieren müssen, und zeigt neue Antworten auf. Er bezieht sich auf Quellen der Vereinten Nationen und beinhaltet Daten und Erkenntnisse regionaler Organisationen, einiger nationaler Behörden und Nichtregierungsorganisationen.

¹ See, for example, "The United Nations Speaks Out: Tackling Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity", OHCHR, WHO and UNAIDS, April 2011; the statements made by the United Nations High Commissioner for Human Rights at a side event of the fifteenth session of the Human Rights Council, on the theme, "Ending violence and criminal sanctions based on sexual orientation and gender identity", 17 September 2010; remarks made at the conclusion of the interactive dialogue with the High Commissioner at the sixteenth session of the Human Rights Council, 3 March 2011; "Legal environments, human rights and HIV responses among men who have sex with men and transgender people in Asia and the Pacific: an agenda for action", UNDP, July 2010; "Protecting children from violence in sport: a review with a focus on industrialized countries", UNICEF, July, 2010; "International technical guidance on sexuality education", UNESCO with UNAIDS, UNFPA, UNICEF and WHO, December 2009; UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity, UNHCR, November 2008; Report of the Director-General: Equality at Work, ILO, 2007; Report on prevention and treatment of HIV and other sexually-transmitted infections among men who have sex with men and transgender populations, WHO, June 2011; "Experiencias de estigma y discriminación en personas homosexuales/gays, bisexuales y trans", UNFPA, July 2010; International Guidelines on HIV/AIDS and Human Rights, UNAIDS and OHCHR, July 2006.

II. Anwendbare internationale Verpflichtungen und Standards

A. Allgemeingültigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung

5. Die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen wird von den Prinzipien der Allgemeingültigkeit und der Nichtdiskriminierung gelenkt, die in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, welcher besagt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Alle Menschen, auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT)², können den Schutz in Anspruch nehmen, den das internationale Menschenrechtsgesetz bietet, einschließlich des Rechts auf Leben, persönliche Sicherheit, Privatsphäre, Freiheit von Folter, willkürlicher Festnahme und Arrest, das Recht auf Freiheit von Diskriminierung und das Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und friedliche Versammlungsfreiheit. Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm bestätigen: „Während die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener geschichtlicher kultureller und religiöser Hintergründe berücksichtigt werden muss, ist es die Pflicht der Staaten ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“³

6. Nichtdiskriminierung ist ein menschenrechtliches Grundprinzip, welches in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den wichtigsten Menschenrechtsverträgen verankert ist. Nichtdiskriminierungsklauseln in internationalen Instrumenten erfordern für gewöhnlich, dass die vorgebrachten Rechte diskriminierungsfrei für jedermann gelten, und die Staaten stellen sicher, dass ihre Gesetze, Politiken und Programme in ihrer Ausführung nicht diskriminieren. Beispielsweise sorgt jeder Vertragsstaat des Paktes unter Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte für die Achtung und Sicherstellung, dass alle Einzelpersonen, welche sich auf seinem Territorium befinden und seiner Rechtsprechung unterliegen, die im Pakt anerkannten Rechte wahrnehmen können, und zwar ohne jedwede Unterscheidung, z. B. durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Besitz, Geburt oder sonstigen Status.

7. Die spezifischen Diskriminierungsgründe im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen Menschenrechtsverträgen sind nicht vollständig. Die Verfasser ließen die Diskriminierungsgründe absichtlich mit den Worten „sonstiger Status“ offen. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität werden ähnlich wie Behinderung, Alter und Gesundheitszustand nicht ausdrücklich unter den Diskriminierungsgründen im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erwähnt. 1994 verfügte der Menschenrechtsausschuss in der Entscheidung *Toonen gegen Australien*, dass die Staaten verpflichtet sind, Einzelpersonen vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu schützen.⁴ Diese Position spiegelt sich in späteren Entscheidungen des Komitees wieder⁵ und auch in allgemeinen Kommentaren des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Kinderrechtsausschusses, des Komitees gegen Folter und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der

² The terms lesbian, gay and bisexual and transgender are used throughout the report, but often abbreviated to LGBT. These terms are used to refer to same-sex behaviour, identities or relationships and non-binary gender identities. In several places in the text, discrimination against intersex persons is also addressed

³ A/CONF.157/23, para. 5

⁴ *Toonen v. Australia*, communication No. 488/1992 (CCPR/C/50/D/488/1992)

⁵ See, for example, *Young v. Australia*, communication No. 941/2000 (CCPR/C/78/D/941/2000), para. 10.4; *X v. Colombia*, communication no. 1361/2005 (CCPR/C/89/D/1361/2005), para. 9; and concluding observations on Mexico (CCPR/C/MEX/CO/5), para. 21, and Uzbekistan (CCPR/C/UZB/CO/3), para. 22

Frauen.⁶ In seinem allgemeinen Kommentar Nr. 20 sagte der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beispielsweise, „sonstiger Status“ umfasse auch die sexuelle Orientierung. „Die Vertragsstaaten sollten gewährleisten, dass die sexuelle Orientierung kein Hindernis für die Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte bildet, beispielsweise beim Zugang zu Hinterbliebenenrenten. Darüber hinaus gehört die Geschlechtsidentität anerkanntermaßen zu den verbotenen Diskriminierungsgründen.“⁷

B. Staatspflichten unter internationalen Menschenrechtsnormen

8. Die Verpflichtungen der Staaten bezüglich der Verhinderung von Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ergeben sich aus verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Jene Verpflichtungen beinhalten die im folgenden erwähnten.

1. Schutz des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit von Personen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität

9. Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestätigt: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“⁸ Der Staat hat eine Verpflichtung, Lebensberaubungen mit der gebührenden Sorgfalt zu verhindern, zu bestrafen und Hinterbliebene zu entschädigen⁹ und alle Handlungen zielgerichteter Gewalt zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.

10. Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention besagt, dass Vertragsstaaten eine Verpflichtung haben, einen Flüchtling nicht auszuweisen oder an einen Ort zurückkehren zu lassen, wo sein Leben oder seine Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppierung oder politischen Meinung bedroht würde. Der Ansicht des UNHCR zufolge können Einzelpersonen, welche Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität befürchten, als Angehörige einer „bestimmten sozialen Gruppierung“ angesehen werden. Vertragsstaaten des Paktes sollten sicherstellen, dass solche Einzelpersonen nicht in Staaten zurückgeschickt werden, wo ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht würden, und sie sollten sie als Flüchtlinge anerkennen, die gemäß den Vorgaben des Paktes behandelt werden sollen, vorausgesetzt die betroffenen Einzelpersonen erfüllen die Kriterien für den Flüchtlingsstatus.¹⁰

⁶ See Committee on Economic, Social and Cultural Rights, general comment No. 20 (E/C.12/GC/20), para. 32; Committee on the Rights of the Child, general comment No. 13 (CRC/C/GC/13), paras. 60 and 72(g); Committee against Torture, general comment no. 2 (CAT/C/GC/2), para. 21; and Committee on the Elimination of Discrimination against Women, general recommendation No. 28 (CEDAW/C/GC/28), para. 18.

⁷ E/C.12/GC/20, para. 32. In the same general comment, the Committee refers to the Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity as a source of guidance on definitions of “sexual orientation” and “gender identity” (footnote 25, para. 32). The Principles, which are non-binding, were developed by human rights experts. Several United Nations entities have used these definitions to describe sexual orientation and gender identity; see for example UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims (see footnote 1), Handbook on prisoners with special needs; and UNAIDS, “Review of Legal Frameworks and the Situation of Human Rights related to Sexual Diversity in Low and Middle Income Countries”.

⁸ In its resolution 65/208, the General Assembly urged all States to, inter alia, ensure the effective protection of the right to life of all persons under their jurisdiction and to investigate promptly and thoroughly all killings, including those targeted at specific groups of persons, such as killings of persons because of their sexual orientation

⁹ Human Rights Committee general comment No. 6

¹⁰ UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims (see footnote 1), para. 3; see also UNHCR in relation to *Secretary of State for the Home Department v. Patrick Kwame Otchere*, 1988

2. Verhinderung von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen aufgrund von sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität

11. Das Recht auf Freiheit von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen ist absolut. Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte besagen: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“¹¹

12. Laut dem Komitee gegen Folter sind die Staaten verpflichtet, alle Personen ungeachtet der sexuellen Orientierung oder Transgender-Identität¹² vor Folter und Misshandlung zu schützen und in jedwedem Umfeld staatlicher Aufsicht oder Kontrolle Folter und Misshandlung zu verbieten, zu verhindern und Entschädigungen bereitzustellen.¹³ Das Komitee hat bezüglich entsprechender Missbrauchsmeldungen in den Schlussbetrachtungen der Berichte von Vertragsstaaten wiederholt seiner Sorge hierüber Ausdruck verliehen.¹⁴

3. Schutz des Rechts auf Privatsphäre und vor willkürlicher Gefangennahme aufgrund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität

13. Das Recht auf Privatsphäre ist in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert, welche besagen, niemand dürfe „willkürlichen oder ungesetzlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr“ ausgesetzt werden. Die Artikel 9 der Allgemeinen Erklärung sowie des Internationalen Paktes schützen Einzelpersonen darüber hinaus vor willkürlicher Festnahme und Arrest. In seinem allgemeinen Kommentar Nr. 16 bestätigte der Menschenrechtsausschuss, jede Einmischung in die Privatsphäre, auch wenn sie vom Gesetz gestattet wird, solle „im Einklang mit den Bestimmungen und Zielen des Paktes und in jedem Fall unter den jeweiligen Umständen vertretbar sein.“

14. Seit *Toonen* im Jahre 1994 ist der Menschenrechtsausschuss der Auffassung, dass Gesetze, die der Kriminalisierung von privaten, beidseitig akzeptierten, gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen dienen, das Recht auf Privatsphäre und Nichtdiskriminierung verletzen. Das Komitee wies das Argument zurück, die Kriminalisierung sei auf der Grundlage des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder Moral als „vertretbar“ berechtigt. Die Zurückweisung geschah mit der Begründung, der Gebrauch von Strafgesetz unter solchen Umständen sei weder notwendig noch angemessen.¹⁵ In ihren

¹¹ Article 2 (1) of the Convention against Torture stipulates that “each State party shall take effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction”, while article 2 (2) states that “no exceptional circumstances whatsoever ... may be invoked as a justification of torture”

¹² General comment no. 2 (CAT/C/GC/2), para. 21

¹³ *Ibid.*, para. 15

¹⁴ See concluding observations of the Committee against Torture on the United States of America (CAT/C/USA/CO/2), paras. 32 and 37; Ecuador (CAT/C/ECU/CO/3), para. 17; and Argentina (CAT/C/CR/33/1), para. 6(g). See also general comment no. 2 (CAT/C/GC/2), para. 22. The Committee recommended that States parties should take all necessary measures to prevent such acts, including through the review of rules for detention and custody, investigation of all allegations of acts of torture or ill-treatment, prosecution and conviction of perpetrators, compensation to victims and training of personnel involved in detention and custody. See for example the Committee’s concluding observations on Mongolia (CAT/C/MNG/CO/1), para. 25; Kuwait (CAT/C/KWT/CO/2), para. 25; and Colombia (CAT/C/COL/CO/4), para. 11

¹⁵ CCPR/C/50/D/488/1992, paras. 8.3-8.7

Schlussbemerkungen haben der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen und der Kinderrechtsausschuss die Staaten dringend gebeten, solche Gesetze zu reformieren, und sie haben deren Aufhebung, wo zutreffend, gutgeheißen.¹⁶ Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen ist der Ansicht, dass jemandes Festnahme aufgrund der sexuellen Orientierung eine willkürliche Festnahme mit Bruch von Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte darstellt.¹⁷

4. Schutz von Einzelpersonen vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität

15. Das Recht auf Freiheit von Diskriminierung ist Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 2) und wichtigen internationalen Menschenrechtsverträgen einschließlich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 2) und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 2). Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert die Gleichbehandlung vor dem Gesetz und verlangt von den Staaten, Diskriminierung zu verhindern.

16. In ihren allgemeinen Kommentaren, Schlussbetrachtungen und Kommuniqués haben Menschenrechts-Vertragsorgane bestätigt, dass die Staaten eine Verpflichtung haben, alle Menschen vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität zu schützen. Die Tatsache, dass jemand lesbisch, schwul, bisexuell oder Transgender ist, begrenzt nicht dessen Berechtigung, die volle Bandbreite der Menschenrechte wahrzunehmen.

17. Der Menschenrechtsausschuss hat die Vertragsstaaten dringend gebeten, „allen Einzelpersonen gleiche Rechte wie im Pakt verankert zu garantieren, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung“,¹⁸ und begrüßte Gesetzgebungen, welche die sexuelle Orientierung zu den verbotenen Diskriminierungsgründen zählen.¹⁹ Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in allgemeinen Kommentaren bezüglich des Rechts auf Arbeit, Wasser, soziale Sicherheit und den höchsten verfügbaren gesundheitlichen Standard bekräftigt.²⁰ Überdies bezog der Ausschuss in seinem allgemeinen Kommentar über Diskriminierung sowohl die sexuelle Orientierung als auch die geschlechtliche Identität in die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe des Paktes mit ein.²¹ In ihren allgemeinen Kommentaren und Schlussbetrachtungen schlossen der Kinderrechtsausschuss, der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen Empfehlungen zum Entgegenwirken von Diskriminierung aufgrund

¹⁶ See Human Rights Committee concluding observations on Togo (CCPR/C/TGO/CO/4), para. 14; Uzbekistan (CCPR/C/UZB/CO/3), para. 22; and Grenada (CCPR/C/GRD/CO/1), para. 21; Committee on Economic, Social and Cultural Rights, concluding observations on Cyprus (E/C.12/1/Add.28), para.7; Committee on the Elimination of Discrimination against Women, concluding observations on Uganda (CEDAW/C/UGA/CO/7), paras. 43-44; and Kyrgyzstan (*Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth session, Supplement No. 38 (A/54/38/Rev.1)*), paras. 127-128; and Committee on the Rights of the Child, concluding observations on Chile (CRC/C/CHL/CO/3), para. 29

¹⁷ See opinions No. 22/2006 on Cameroon (A/HRC/4/40/Add.1), and No. 42/2008 on Egypt (A/HRC/13/30/Add.1). See also A/HRC/16/47, annex, para. 8 (e)

¹⁸ See concluding observations on Chile (CCPR/C/CHL/CO/5), para. 16. See also concluding observations on San Marino (CCPR/C/SMR/CO/2), para. 7; and Austria (CCPR/C/AUT/CO/4), para. 8

¹⁹ See concluding observations on El Salvador (CCPR/C/SLV/CO/6), para. 3 (c); Greece (CCPR/CO/83/GRC), para. 5; Finland (CCPR/CO/82/FIN), para. 3 (a); and Slovakia (CCPR/CO/78/SVK), para. 4

²⁰ See general comments No. 18 (E/C.12/GC/18) (right to work), para. 12 (b) (i); No. 15 (E/C.12/2002/11) (right to water), para. 13; No. 19 (E/C.12/GC/19) (right to social security), para. 29; and No. 14 (E/C.12/2000/4) (right to the highest attainable standard of health), para. 18

²¹ See general comment no. 20 (E/C.12/GC/20), para. 32

sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität mit ein.²²

5. Schutz des Rechts auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in nichtdiskriminierender Weise

18. Meinungs-, Vereinigungs- und friedliche Versammlungsfreiheit sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 19-20) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 19, 21-22) verankert. Unter Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung hat „jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ Unter Artikel 20 (1) haben „alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.“²³

19. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte erlaubt die Restriktion dieser Rechte, aber nur wenn das Gesetz dies gestattet und es notwendig ist, um die Rechte (oder im Falle der Meinungsäußerung auch den Ruf) anderer oder die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen. Der Menschenrechtsausschuss hat bestätigt, dass jede solche Restriktion mit den Bestimmungen und Zielen des Paktes übereinstimmen muss und „die nichtdiskriminierenden Vorgaben des Paktes nicht verletzen dürfen“, einschließlich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität im Einklang mit der Rechtsprechung des Ausschusses.²⁴

III. Gewalt

A. Morde, Vergewaltigungen und andere Handlungen diskriminierender Gewalt

20. In allen Regionen gibt es Aufzeichnungen über homophobe und transphobe Gewalt. Solche Gewalt kann körperlich sein (einschließlich Mord, Verprügelung, Entführung, Vergewaltigung und sexueller Übergriffe) oder auch seelisch (einschließlich Bedrohung, Nötigung und willkürlicher Freiheitsberaubung).²⁵ Diese Angriffe stellen eine Form von geschlechtsbasierter Gewalt dar, getrieben von einem Wunsch, jene zu bestrafen, welche sich scheinbar den geschlechtlichen Normen widersetzen.

²² See Committee on the Rights of the Child, general comment No. 4 (CRC/GC/2003/4), para.6; Committee against Torture, general comment No. 2 (CAT/C/GC/2), para. 21; and Committee on the Elimination of Discrimination against Women, general comment No. 28 (CEDAW/C/GC/28), para. 18. See also Committee on the Elimination of Discrimination against Women, concluding observations on South Africa (CEDAW/C/ZAF/CO/4), para. 40; and Costa Rica (CEDAW/C/CRI/CO/5-6), para. 41. Several mechanisms have addressed intersectionality or multiple forms of discrimination: see for example Committee on the Elimination of Discrimination against Women, general recommendation No. 28 (CEDAW/C/GC/28), paras. 18 and 31; Committee on Economic, Social and Cultural Rights, general comment No. 16 (E/C.12/2005/4), para. 5; and Committee on the Elimination of Racial Discrimination, general recommendation No. 25, *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session (A/55/18)*, annex V, sect. A.

²³ Also relevant is the Declaration on Human Rights Defenders which, while not legally binding, was adopted by consensus by the General Assembly in its resolution 53/144. Article 7 of the Declaration refers to the right to “develop and discuss new human rights ideas and principles and to advocate their acceptance”.

²⁴ General comment No. 34 (CCPR/C/GC/34), para. 26. See also general comment No. 22 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), para. 8.

²⁵ Article 2 of the Declaration on the Elimination of Violence against Women notes that violence against women encompasses violence within the family, within the community, and physical, sexual or psychological violence perpetrated and condoned, by the State, wherever it occurs.

21. Zusätzlich zur „Straßen“-Gewalt und anderen spontanen Übergriffen im öffentlichen Raum können jene, die als LGBT wahrgenommen werden, zum Ziel organisierten Missbrauchs werden, zum Beispiel durch religiöse Extremisten, paramilitärische Gruppierungen, Neo-Nazis und extreme Nationalisten. Junge LGBT-Menschen sowie jene aus sämtlichen Altersgruppen, die scheinbar die sozialen Normen überschreiten, sind dem Risiko familiärer oder gemeinschaftlicher Gewalt ausgesetzt. Lesben und Transfrauen sind aufgrund geschlechtlicher Ungleichbehandlung und den Machtverhältnissen in Familie und Gesellschaft besonders gefährdet.

22. Gewalt gegen LGBT-Menschen ist tendenziell brutaler als bei anderen vorurteilsmotivierten Verbrechen. Laut der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zeigen homophobe Hassverbrechen und Vorfälle oft ein hohes Ausmaß an Grausamkeit und Brutalität und umfassen Verprügelungen, Folter, Verstümmelungen, Kastration und sexuelle Übergriffe.²⁶

23. Eine Quantifizierung homophober und transphober Gewalt wird durch die Tatsache erschwert, dass nur wenige Staaten etablierte Systeme für die Überwachung, Aufzeichnung und Weitergabe solcher Vorfälle haben. Und selbst wo Systeme existieren, können Vorfälle ungemeldet bleiben oder falsch wiedergegeben werden, da die Opfer der Polizei misstrauen, Repressalien oder Bedrohungen ihrer Privatsphäre befürchten, sich nicht als LGBT preisgeben möchten oder weil jene, welche die Vorfälle aufzeichnen, die Motive der Täter nicht erkennen.

1. Morde

24. Seit 1999 hat der Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen immer wieder auf Menschen hingewiesen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Todesdrohungen ausgesetzt waren oder ermordet wurden.²⁷ Der gegenwärtige Mandatsträger wies kürzlich auf die Ermordung von wenigstens 31 LGBT-Menschen in Honduras in einem Zeitraum von 18 Monaten hin, unter anderem einer Transfrau, die tot in einem Wassergraben aufgefunden wurde. Ihr Körper zeigte Hiebwunden und war verbrannt worden, es gab Anzeichen für Vergewaltigung, und ihr Gesicht war von so schweren Hieben mit einem Stein entstellt worden, dass die Überreste kaum noch identifizierbar waren.²⁸ Auf Jamaika wurde ein Mann offenbar niedergestochen und zu Tode gesteinigt, nachdem die Polizei, die bei dem Angriff beteiligt war, andere aufforderte, ihn zu verprügeln, weil er homosexuell sei.²⁹ Der Sonderberichterstatter für Gewalt gegen Frauen berichtete von gezielten Morden an Lesben in Südafrika, unter anderem ein Fall, wo zwei Lesben verprügelt und gesteinigt wurden, und eine von ihnen wurde zusätzlich niedergestochen.³⁰

25. LGBT-Menschen befinden sich auch unter den Opfern so genannter „Ehrenmorde“, die bei jenen vollzogen werden, von denen Familien- oder Gemeinschaftsmitgliedern glauben,

²⁶ „Hate Crimes in the OSCE Region – Incidents and Responses“, Annual Report for 2006, OSCE/ODIHR, Warsaw, 2007, p. 53. See also Altschiller, Donald, Hate Crimes: A Reference Handbook, ABC-CLIO, 2005, pp. 26–28: “(Murders of gay men) frequently involved torture, cutting, mutilation... showing the absolute intent to rub out the human being because of his (sexual) preference.”

²⁷ See E/CN.4/1999/39, para. 76, A/HRC/4/20 and Add.1, A/HRC/4/29/Add.2, A/HRC/11/2/Add.7, A/HRC/14/24/Add.2 and A/HRC/17/28/Add.1.

²⁸ See A/HRC/17/28/Add.1, pp. 114-117

²⁹ E/CN.4/2005/7/Add.1, para. 371

³⁰ A/HRC/4/34/Add.1, paras. 631-633

sie hätten Schande oder Unehre über die Familie gebracht, oft für die Übertretung geschlechtlicher Normen oder für sexuelles Verhalten einschließlich tatsächlicher oder vermuteter gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen.³¹ Zwar sind für gewöhnlich Frauen die Opfer dieser Art von Bestrafung, aber diese Angriffe können Einzelpersonen jedes Geschlechts betreffen.

26. Berichte regionaler Organisationen sowie von Nichtregierungsorganisationen deuten auf ein Muster gezielter Gewalt. Die Afrikanische Kommission zum Schutz der Menschen- und Völkerrechte notierte „eine Welle der Intoleranz gegenüber sexuellen Minderheiten“ in Kamerun, und die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte hat wiederholt auf verwandte Thematiken in Lateinamerika und der Karibik hingewiesen.³² Im Jahre 2009 berichtete die OSZE von 44 vorurteilsmotivierten Morden an LGBT-Menschen auf der Grundlage teilweiser Daten von 22 ihrer Mitgliedsstaaten.³³ Auch das Europäische Parlament und der Europarat haben regelmäßig ihrer Sorge über Vorfälle Ausdruck gegeben, in welchen LGBT-Menschen zu Schaden kamen oder ermordet wurden, unter anderem die Morde an Schwulen in den Niederlanden und Schweden und der Mord an einer obdachlosen Transfrau in Portugal.³⁴

27. Die US-amerikanische National Coalition of Anti-Violence Programs berichtete im Jahr 2010 von 27 vorurteilsmotivierten Morden an LGBT-Menschen. 2009 waren es noch 22 Personen.³⁵ Das Trans Murder Monitoring Project, welches Berichte von Morden an Transgender-Personen in allen Regionen sammelt, berichtet von 680 Morden in 50 Ländern zwischen 2008 und 2011.³⁶

2. Andere Gewalt einschließlich Vergewaltigung

28. Nichttödliche Gewalt gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität wird von Sonderverfahren weniger durchgängig dokumentiert, vor allem wegen Untererfassung und einer Schutzlücke in Bezug auf geltende Mandate. Trotzdem haben verschiedene Mandatsträger einzelne Fälle herausgestellt und ihrer Besorgnis über die Häufigkeit derartiger Gewalt Ausdruck verliehen. In ihrem Bericht an den Menschenrechtsrat im Jahr 2010 bemerkte die Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, dass sie 47 Kommunikés bezüglich Verteidigern, die im Vorjahr an LGBT-Thematiken gearbeitet hatten, abgeschickt hatte; Morde an LGBT-Menschenrechtsverteidigern wurden in fünf Kommunikés festgestellt, hinzu kamen sechs weitere Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, wobei auch Männer zu den Opfern

³¹ See A/61/122/Add.1, para. 124, E/CN.4/2002/83, paras. 27-28, A/HRC/4/34/Add.2, para. 19; and A/HRC/4/34/Add.3, para. 34. See also “India: Haryana widows battered to death”, available from www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-13125674 (accessed 28 October 2011); “They Want Us Exterminated: Murder, Torture, Sexual Orientation and Gender in Iraq”, Human Rights Watch report, 17 August 2009; and “Was Ahmet Yildiz the victim of Turkey’s first gay honour killing?”, available from www.independent.co.uk/news/world/europe/was-ahmet-yildiz-the-victim-of-turkeys-first-gay-honour-killing-871822.html (accessed 28 October 2011).

³² See concluding observations of the African Commission on Human and Peoples Rights, (Cameroon), 11-25 May 2005, para. 14; Inter-American Commission on Human Rights press release No. 11/09 (Colombia), preliminary observations 15-18 May 2010, para. 12 (Honduras), and press release No. 59/08 (Jamaica).

³³ “Hate Crimes in the OSCE Region – Incidents and Responses”, Annual Report for 2009, OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, Warsaw, November 2010.

³⁴ T. Hammarberg, “Hate Crimes: the ugly face of racism, anti-Semitism, anti-Gypsyism, Islamophobia and Homophobia”, Council of Europe, Strasbourg, 2008

³⁵ “Hate Violence against Lesbian, Gay, Bisexual Transgender, Queer and HIV-Affected Communities in the United States in 2010”, report of the National Coalition of Anti-Violence Programs, New York, July 2011.

³⁶ Trans Murder Monitoring results update March 2011, Trans Gender Europe, March 2011.

zählten.³⁷

29. Aus vielen Regionen kommen Angaben über Lesben, die angegriffen, vergewaltigt, gewaltsam geschwängert oder anderweitig für ihre sexuelle Orientierung bestraft wurden.³⁸ Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen gab sich ernsthaft besorgt über die berichteten sexuellen Vergehen gegen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.³⁹ Die Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen berichtete kürzlich von behaupteten Vorfällen von Gruppenvergewaltigungen, familiärer Gewalt und Morden an Lesben, Bisexuellen und Transfrauen in El Salvador, Kirgisistan und Südafrika.⁴⁰ Die Sonderberichterstatterin bemerkte: „Lesbische Frauen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, aufgrund verbreiteter Vorurteile und Mythen Opfer von Gewalt, insbesondere von Vergewaltigung, zu werden“, einschließlich des Mythos, „dass lesbische Frauen beispielsweise ihre sexuelle Orientierung ändern, wenn sie von einem Mann vergewaltigt werden.“⁴¹

30. Die Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger zeigte sich sehr besorgt über „Verunglimpfungskampagnen und Gewaltandrohungen gegen Menschenrechtsverteidiger von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern.“⁴² Die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger bemerkte 2007, dass jene, welche die Rechte von LGBT-Menschen und Intersexuellen verteidigen, in ihren Häusern und Büros überfallen, angegriffen, gefoltert, sexuell missbraucht, bedroht und getötet wurden. Sie fügte hinzu: „Große Sorge bereitet in diesem Zusammenhang der fast vollständige Mangel an Ernsthaftigkeit, mit welchem solche Fälle von den zuständigen Instanzen behandelt werden.“⁴³

31. Wo Zahlen vorliegen, zeigen die nationalen Kriminalitätsstatistiken ein hohes Maß an Gewalt gegen Einzelpersonen aufgrund deren tatsächlicher oder vermeintlicher sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität. In den USA zeigen Statistiken der Regierung beispielsweise, dass die Zahlen von vorurteilsmotivierten Vorfällen gegen schwule, lesbische und bisexuelle Menschen an zweiter Stelle stehen, direkt nach rassistisch motivierten Vorfällen und auf gleicher Stufe mit Vorfällen gegen Mitglieder religiöser Minderheiten.⁴⁴ Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, dem einzigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der offizielle Daten über die Strafverfolgung von LGBT-basierten Hassverbrechen bereitstellt, wurde im Jahr 2007 die Untersuchung von 988 Kriminalfällen eingeleitet, wovon es in 759 Fällen zu Verurteilungen kam.⁴⁵

³⁷ A/HRC/16/44, para. 43.

³⁸ See A/HRC/17/26, para. 40. See also A/HRC/14/22/Add.2, para. 23, A/HRC/17/26/Add.1, paras. 204-213, E/CN.4/2002/83, para. 102, A/HRC/4/34/Add.3, para. 34, and the concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women on the Russian Federation (C/USR/CO/7), paras. 40-41.

³⁹ Concluding observations on South Africa (CEDAW/C/ZAF/CO/4), para. 39-40.

⁴⁰ See A/HRC/14/22/Add.2, paras. 37-38, and A/HRC/17/26/Add.2, paras. 28-29.

⁴¹ A/HRC/4/34/Add.1, paras. 632-633. Both the Committee on the Elimination of Discrimination against Women and the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences have addressed so-called “curative” or “corrective” rape, perpetrated by men who claim their intent is to “cure” women of their lesbianism. See, for example, the concluding observations of the Committee on South Africa (CEDAW/C/ZAF/CO/4), para. 39; and on the report of the Special Rapporteur on her mission to Kyrgyzstan (A/HRC/14/22/Add.2), para. 38.

⁴² A/HRC/13/22, para. 49

⁴³ A/HRC/4/37, paras. 94-96

⁴⁴ Uniform Crime Report: Hate Crime Statistics 2009, U.S. Department of Justice, Federal Bureau of Investigation, Washington, D.C., November 2010.

⁴⁵ European Union Agency for Fundamental Rights, “Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity: Part II – the Social Situation”, 2009, Vienna, p. 38.

32. Ein neuer Bericht des Europarats besagt: „Hassmotivierte Gewalt und Hassverbrechen gegen LGBT-Menschen gibt es in allen Mitgliedsstaaten des Europarats.“⁴⁶ Eine 2008 von der Nichtregierungsorganisation Stonewall mit Unterstützung der Regierung in Großbritannien durchgeführte Umfrage hatte zum Ergebnis, dass ein Drittel aller lesbischen und ein Viertel aller schwulen Umfrageteilnehmer in den vorangegangenen drei Jahren ein Hassverbrechen oder einen entsprechenden Vorfall (einschließlich verbaler Gewalt) erlebten.⁴⁷ In einer slowenischen Studie berichteten 53 Prozent der lesbischen und schwulen Studienteilnehmer von Gewalterfahrungen in der Vergangenheit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.⁴⁸ Ein Bericht der Europäischen Agentur für Grundrechte aus dem Jahr 2011 besagt, dass lesbische und bisexuelle Frauen eine höhere Erlebniswahrscheinlichkeit von sexuellen und anderen Übergriffen im privaten Umfeld haben als schwule und bisexuelle Männer, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie von unbekanntem Tätern angegriffen werden. Die Täter sind für gewöhnlich junge, in Gruppen auftretende Männer.⁴⁹

33. Vertragsorgane äußerten sich besorgt über Rhetorik, die zur Anstiftung von Hass und damit im Zusammenhang stehender Gewalt dient.⁵⁰ Eine solche Ausdrucksweise kann von politischen und gesellschaftlichen Führern verwendet werden, um homophobe Stimmungen auszulösen oder Einzelpersonen zu schikanieren.⁵¹ In jedem Fall sind LGBT-Menschen und Personen, die sich für damit verwandte Rechte einsetzen, in der Folge einem Risiko von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.

B. Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen

34. Der Sonderberichterstatter für Folter bemerkte: „Angehörige sexueller Minderheiten sind unverhältnismäßig häufig Folter und anderen Formen von Misshandlung ausgesetzt, da sie nicht mit den von der Gesellschaft aufgestellten Geschlechtererwartungen konform gehen. Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität kann oft zum Prozess der Entmenschlichung des Opfers beisteuern, was oft eine nötige Voraussetzung für die stattfindende Folterung und Misshandlung ist.“⁵² Im Jahre 2010 berichtete der Sonderberichterstatter, dass es in Haftanstalten üblicherweise eine strikte Hierarchie gibt, und wer ganz unten in der Hierarchie steht, zum Beispiel Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender-Menschen, erlebt doppelte oder dreifache Diskriminierung.⁵³ Der Sonderberichterstatter strich die Anfälligkeit von gefangenen Mann-zu-Frau-Transgendern für körperliche und sexuelle Misshandlungen heraus, wenn sie bei den normalen Gefängnisinsassen untergebracht werden.⁵⁴

⁴⁶ „Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in Europe“, Council of Europe, Strasbourg, June 2011, p. 52.

⁴⁷ „Homophobic hate crime: The Gay British Crime Survey 2008“, Stonewall, London, 2009, p. 11.

⁴⁸ A. Svab, R. Kuhar, „The Unbearable Comfort of Privacy: Everyday Life of Gays and Lesbians“, Ljubljana, 2005, p. 153.

⁴⁹ „Homophobia, Transphobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Summary of Findings, Trends, Challenges and Promising Practices“, European Union Agency for Fundamental Rights, Vienna, 2011, p. 13.

⁵⁰ See for example the concluding observations of the Human Rights Committee on Poland (CCPR/C/POL/CO/6), para. 8. See also the concluding observations of the Committee against Torture on the Republic of Moldova (CAT/C/MDA/CO/2), para. 27; Poland (CAT/C/POL/CO/4), para. 20; and Mongolia (CAT/C/MNG/CO/1), para. 25.

⁵¹ See for example the concluding observation of the Human Rights Committee on the Russian Federation (CCPR/C/RUS/CO/6), para. 27.

⁵² A/56/156, para. 19. See also E/CN.4/2001/66/Add.2, para. 199, E/CN.4/2002/76, annex III, p. 11, and E/CN.4/2005/62/Add.1, paras. 1019 and 1161.

⁵³ A/HRC/13/39/Add.5, para. 231.

⁵⁴ A/56/156, para. 23.

35. Der Sonderberichterstatter sprach auch von berichteten Fällen, wo Einzelpersonen der Schikanie seitens Polizei und Gefängniswärtern ausgesetzt waren und die Behörden es versäumten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Gefängnisinsassen, die als LGBT wahrgenommen werden, zu verhindern.⁵⁵ Beispielsweise wurden ein Mann und sein männlicher Partner auf einer indonesischen Polizeiwache angeblich schwer verprügelt und von Polizeibeamten sexuell missbraucht, einen Tag nachdem sie Berichten zufolge von 16 Zivilisten angegriffen worden waren.⁵⁶ In Usbekistan wurde ein männlicher Menschenrechtsverteidiger, dem Homosexualität vorgeworfen wurde, Berichten zufolge von der Polizei verprügelt und damit bedroht, dass man ihn mit einer Flasche vergewaltigt.⁵⁷ Ein lesbisches Pärchen aus Brasilien wurde offenbar auf einer Polizeiwache verprügelt und zu Oralsex gezwungen.⁵⁸ In Griechenland wurden Insassen eines Gefängnisabschnitts für Lesben, Schwule und Transgender offenbar zwei Jahre lang Ausgänge zu einem Außenhof verwehrt; sie wurden dauerhaft in ihren Zellen festgehalten und durften lediglich in den Korridor.⁵⁹ Der Sonderberichterstatter sprach auch von Transfrauen, denen absichtlich auf die Brüste und Wangenknochen geboxt wurde, damit Implantate aufplatzten und Giftstoffe freigesetzt wurden.⁶⁰

36. Auch die Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen sprach von ähnlichen Fällen. 2006 machte sie detaillierte Angaben über nepalesische Metis, die von der Polizei zusammengeschlagen wurden. Die Polizisten verlangten Geld und Sex.⁶¹ 2011 beschrieb sie einen Fall in El Salvador, wo eine Transfrau in einem Männergefängnis untergebracht und mit Bandenmitgliedern in einer Zelle festgehalten wurde. Dort wurde sie über einhundert Mal vergewaltigt, manchmal mit Unterstützung der Gefängnisautoritäten.⁶² Andere Fälle wurden von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger dokumentiert.⁶³

37. Eine von Experten der Vereinten Nationen angesprochene Thematik ist die „medizinisch wertlose“ Praxis, Männer, denen man homosexuelles Verhalten vorwirft, ohne deren Zustimmung Analuntersuchungen zu unterziehen, um ihre Homosexualität zu „beweisen“.⁶⁴ Solche Untersuchungen wurden vom Komitee gegen Folter, vom Sonderberichterstatter für Folter und der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, welche der Auffassung ist, dass die Praxis dem Verbot von Folter und Misshandlung widerspricht, verurteilt.⁶⁵

C. Asylberechtigung für jene, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden

⁵⁵ See A/56/156, paras. 18, 21 and 23-24; and E/CN.4/2002/76/Add.1, paras. 16 and 1711.

⁵⁶ A/HRC/10/44/Add.4, para. 92.

⁵⁷ E/CN.4/2004/56/Add.1, paras. 1878 and 1899.

⁵⁸ E/CN.4/2001/66/Add.2, para. 199.

⁵⁹ Press statement of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment presenting preliminary findings on his mission to Greece, 20 October 2010.

⁶⁰ A/56/156, para. 18

⁶¹ See E/CN.4/2006/61/Add.1, para. 131, and A/HRC/4/34/Add.1, paras. 448-454. *Meti* is a term used in Nepal to describe people who have been assigned a male gender at birth and who have a female gender identity/gender expression.

⁶² A/HRC/17/26/Add.2, paras. 28-29.

⁶³ A/HRC/7/28/Add.2, paras. 59-60.

⁶⁴ See A/HRC/16/47/Add.1, opinion No. 25/2009 (Egypt), para. 29.

⁶⁵ See the concluding observations of the Committee against Torture on Egypt (CAT/C/CR/29/4), paras. 5 (e) and 6 (k). See also A/56/156, para. 24; A/HRC/4/33/Add.1, para. 317; A/HRC/10/44/Add.4, para. 61; A/HRC/16/52/Add.1, para. 131; and A/HRC/16/47/Add.1, opinion no. 25/2009 (Egypt), paras. 24, 28-29.

38. Der UNHCR schätzt, dass wenigstens 42 Staaten Einzelpersonen mit einer berechtigten Angst vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Asyl gewährt haben, obwohl die genauen Zahlen unklar sind. Einige Staaten gewähren Asyl, ohne dass sie in diesem Bereich über eine klare Politik verfügen, während andere keine Gründe für die Gewährung von Flüchtlingsstatus oder Asyl festhalten.

39. Selbst in Ländern, welche diese Asylgründe anerkennen, genügen die Praktiken und Verfahren oft nicht den internationalen Standards. Manchmal ist die Prüfung der Anträge willkürlich und uneinheitlich. Funktionsträger haben manchmal nur wenige Informationen über die Zustände, denen LGBT-Menschen ausgesetzt sind, oder verfügen nur über unzureichendes Feingefühl.⁶⁶ Flüchtlinge sind in Haftanstalten manchmal Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt und kommen bei einer Umsiedlung manchmal in Gemeinschaften, wo sie zusätzlichen Risiken bezüglich Sexualität und Geschlecht ausgesetzt werden können. Die Zurückweisung von Asylbewerbern, die solcher Verfolgung entgehen wollen, setzt sie dem Risiko von Gewalt, Diskriminierung und Kriminalisierung aus. In einigen Fällen schickt man sie mit der Anweisung, „diskret“ zu sein, in ihr Heimatland zurück – eine Herangehensweise, die vom UNHCR kritisiert wird.⁶⁷

IV. Diskriminierende Gesetze

A. Gesetze, welche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zwischen einwilligenden Erwachsenen kriminalisieren, sowie weitere Gesetze zur Bestrafung von Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität

40. 76 Staaten verfügen über Gesetze, die zur Kriminalisierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität herangezogen werden.⁶⁸ Solche Gesetze, einschließlich so genannter „Sodomiegesetze“, sind oft Überbleibsel aus der Rechtsprechung der Kolonialzeit. Für gewöhnlich verbieten sie entweder bestimmte Arten sexueller Aktivität oder jedwede Intimität bzw. sexuelle Aktivität zwischen Vertretern desselben Geschlechts. In einigen Fällen bezieht sich der Wortlaut auf vage und undefinierte Konzepte wie zum Beispiel „Verbrechen gegen die natürliche Ordnung“ oder „Moral“ oder „Verkommenheit“.⁶⁹ Was diese Gesetze gemein haben, ist ihre Heranziehung für Schikanie und Verfolgung von Einzelpersonen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Sexualität oder geschlechtlichen Identität.⁷⁰ Strafen reichen von kurzzeitigen bis lebenslangen Gefängnisstrafen, manchmal wird sogar die Todesstrafe verhängt.

41. Die Kriminalisierung privater, beidseitig freiwilliger homosexueller Handlungen verletzt das Recht einer Einzelperson auf Privatsphäre und Nichtdiskriminierung und stellt einen Bruch von internationalem Menschenrecht dar. Bei der Verhandlung *Toonen gegen Australien* befand der Menschenrechtsausschuss, dass „erwachsene, private, beidseitig freiwillige sexuelle Handlungen vom Konzept der 'Privatsphäre' abgedeckt werden“, und zwar unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Laut dem Ausschuss ist

⁶⁶ UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation or Gender Identity, paras. 37 and 41.

⁶⁷ Ibid., paras. 25, 26 and 41. See also the decision of the Supreme Court of the United Kingdom, *HJ (Iran) and HT (Cameroon) v Secretary of State for the Home Department* [2010] UKSC 31.

⁶⁸ „State-sponsored homophobia: a world survey of laws criminalising same-sex sexual acts between consenting adults“, International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Association (ILGA), Brussels, May 2011, p. 9

⁶⁹ See A/HRC/10/21/Add.3, paras. 56-58.

⁷⁰ These laws may also be used in “social cleansing” efforts. See, for example, E/CN.4/1995/111, para. 49, and E/CN.4/2005/7, para. 71.

es unwichtig, ob Gesetze, die solche Verhaltensweisen kriminalisieren, befolgt werden oder nicht; ihre bloße Existenz mischt sich beständig und unmittelbar in die Privatsphäre einer Einzelperson ein.⁷¹ Seit *Toonen* haben der Ausschuss, andere Vertragsorgane und Sonderverfahren die Staaten wiederholt dringend aufgefordert, Gesetze zu reformieren, welche Homosexualität bzw. sexuelle Handlungen zwischen beidseitig zustimmenden Erwachsenen desselben Geschlechts kriminalisieren,⁷² und haben deren Aufhebung begrüßt.⁷³

42. Mandatsträger von Sonderverfahren haben die Verbindung zwischen Kriminalisierung und homophoben Hassverbrechen, polizeilichem Missbrauch, Folter sowie familiärer und gemeinschaftlicher Gewalt betont und die Beschränkungen herausgestellt, welche die Kriminalisierung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern auferlegt, die sich für den Schutz der Rechte von LGBT-Menschen einsetzen. Der Sonderberichterstatter für Gesundheit bemerkte: „Sanktionierte Bestrafung durch den Staat verstärkt bestehende Vorurteile und legitimiert gesellschaftliche Gewalt und polizeiliche Brutalität gegen betroffene Einzelpersonen.“⁷⁴ Die Sonderberichterstatterin für außergerichtliche Hinrichtungen bemerkte, die Kriminalisierung verstärke die soziale Stigmatisierung und mache Menschen „verletzlicher für Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Todesdrohungen und Verletzungen des Lebensrechts, was oft in einem Klima der Straflosigkeit geschieht.“⁷⁵

43. Seit 2000 wurden Gesetze, welche homosexuelle Handlungen zwischen beidseitig zustimmenden Erwachsenen unter Strafe stellen, in Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Fidschi, Georgien, Indien, Kap Verde, den Marshall-Inseln, Nepal, Nicaragua, Panama und den Vereinigten Staaten aufgehoben, gemeinsam mit abhängigen Territorien Großbritanniens und Neuseelands. In einigen Fällen haben Gerichte diese Gesetze außer Kraft gesetzt; in anderen beruhte die Aufhebung auf einem Legislaturprozess. Im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung haben mehrere Staaten – einschließlich Mauritius, Nauru, Palau, Sao Tomé und Príncipe und die Seychellen – Empfehlungen akzeptiert, Homosexualität nicht länger unter Strafe zu stellen.

44. In wenigstens 14 Ländern unterscheidet sich das legale Alter der sexuellen Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Beziehungen, und Vertragsorgane bezeichnen dies als diskriminierend.⁷⁶

B. Todesstrafe

45. In wenigstens fünf Ländern kann bei jenen, die für Vergehen betreffs beidseitig freiwilliger homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen schuldig gesprochen wurden,

⁷¹ CCPR/C/50/D/488/1992, para. 8.2.

⁷² See, for example, the concluding observations of the Human Rights Committee on Togo (CCPR/C/TGO/CO/4), para. 14; Uzbekistan (CCPR/C/UZB/CO/3), para. 22; and Grenada (CCPR/C/GRD/CO/1), para. 21. See also the concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women on Uganda (CEDAW/C/UGA/CO/7), paras. 43-44; and Kyrgyzstan (*Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/54/38/Rev.1)*), paras. 127-128; and the concluding observations of the Committee on the Rights of the Child on Chile (CRC/C/CHL/CO/3), para. 29.

⁷³ See, for example, the concluding observations of the Human Rights Committee on El Salvador (CCPR/C/SLV/CO/6), para. 3 (c); and Chile (CCPR/C/CHL/CO/5), para. 16.

⁷⁴ A/HRC/14/20, para. 20. See also the concluding observations of the Human Rights Committee on Togo (CCPR/C/TGO/CO/4), para. 14, and E/CN.4/2000/3, para. 116.

⁷⁵ A/57/138, para. 37

⁷⁶ See the concluding observations of the Committee on the Rights of the Child on Chile (CRC/C/CHL/CO/3), para. 29; the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Isle of Man (CRC/C/15/Add.134), para. 22; and the concluding observations of the Human Rights Committee on Austria (CCPR/C/79/Add.103), para. 13.

die Todesstrafe verhängt werden. Die Anwendung der Todesstrafe unter diesen Umständen verletzt nicht nur das Recht auf Leben, auf Privatsphäre und Nichtdiskriminierung, sondern auch Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der besagt, dass in Ländern, welche die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, ein „Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden“ darf.⁷⁷ Die Menschenrechtskommission und der Menschenrechtsausschuss haben bestätigt, dass der Einsatz der Todesstrafe für nicht gewalttätige Handlungen einschließlich sexueller Beziehungen zwischen beidseitig zustimmenden Erwachsenen eine Verletzung von internationalem Menschenrecht darstellt.⁷⁸

46. Der Sonderberichterstatter für außergerichtliche Hinrichtungen sagte: „Todesstrafen dürfen nur für die schwersten Verbrechen verhängt werden, eine Bedingung, die Angelegenheiten der sexuellen Orientierung eindeutig ausschließt.“⁷⁹ Als Kommentar zur Situation in Teilen Nigerias sagte der Sonderberichterstatter: „In Bezug auf Homosexualität ist die Verhängung der Todesstrafe für eine private sexuelle Handlung mit Nigerias internationalen Verpflichtungen ganz klar unvereinbar.“⁸⁰ Auf die Antwort, es gebe ein De-facto-Moratorium bei Exekutionen, entgegnete er: „Die ‚bloße Möglichkeit‘ der Verhängung bedroht den Beschuldigten über Jahre und ist eine Form von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. Bestrafung. Sein Gesetzesstatus erklärt die Verfolgung durch Bürgerwehren für rechtmäßig und lädt zum Missbrauch ein.“⁸¹

C. Willkürliche Festnahme und Arrest

47. Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen hat festgelegt, dass das Festhalten wegen Vergehen bezogen auf sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, einschließlich Vergehen, die nicht unmittelbar mit sexuellen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, zum Beispiel betreffend körperliche Erscheinung oder einem so genannten „öffentlichen Skandal“, internationales Recht bricht. Im Jahre 2002 behandelte die Arbeitsgruppe einen Fall mit 55 Männern, die in einer Diskothek festgenommen wurden und denen man „Verkommenheit“ und „soziale Zwitterigkeit“ vorwarf. Man kam zu dem Schluss, die Festnahmen seien diskriminierend, verletzten Artikel 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, und der Arrest sei willkürlich.⁸² Seither hat die Arbeitsgruppe ihre Position bei mehreren Gelegenheiten nochmals bekräftigt.⁸³

V. Diskriminierende Praktiken

48. Der Menschenrechtsausschuss hat Vertragsstaaten dazu aufgefordert, „allen Individuen gleiche Rechte zu garantieren, wie im Pakt festgelegt, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung“.⁸⁴ Die Staaten hätten eine „rechtliche Verpflichtung ..., jedem die im Pakt

⁷⁷ See the concluding observations of the Human Rights Committee on the Sudan (CCPR/C/SDN/CO/3), para. 19; and E/CN.4/2000/3, para. 57.

⁷⁸ See Commission on Human Rights resolutions 2002/77, para. 4 (c); 2003/67, para. 4 (d); 2004/67, para. 4 (f); and 2005/59, para. 7 (f). See also the concluding observations of the Human Rights Committee on the Sudan (CCPR/C/SDN/CO/3), para. 19.

⁷⁹ E/CN.4/2000/3, para. 57.

⁸⁰ E/CN.4/2006/53/Add.4, para. 37.

⁸¹ A/HRC/8/3/Add.3, para. 76.

⁸² E/CN.4/2003/8/Add.1, opinion no. 7/2002 (Egypt).

⁸³ See, for example opinions No. 22/2006 (Cameroon) (A/HRC/4/40/Add.1) and No. 42/2008 (Egypt) (A/HRC/13/30/Add.1).

⁸⁴ See the Committee's concluding observations on Chile (CCPR/C/CHL/CO/5), para. 16. See also its concluding observations on San Marino (CCPR/C/SMR/CO/2), para. 7, and Austria (CCPR/C/AUT/CO/4), para. 8.

anerkannten Rechte zu versichern ..., ohne Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung“.⁸⁵ Sowohl der Menschenrechtsausschuss als auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben Staaten wiederholt aufgefordert, Gesetze zu erlassen, welche die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbieten, und haben Gesetze begrüßt, welche die sexuelle Orientierung zu den verbotenen Diskriminierungsgründen zählen.⁸⁶

49. Ausdrückliche verfassungsmäßige Garantien über den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung existiert in sechs Ländern,⁸⁷ und in einigen weiteren wurden solche Garantien in regionale oder provinzielle Verfassungen aufgenommen.⁸⁸ In anderen Ländern (einschließlich Hongkong (China), Indien, Kanada, Kolumbien und Nepal) wurde eine allgemein nichtdiskriminierende Sprache von Gerichten so interpretiert, dass sie einen gleichwertigen Schutz darstelle.

50. Diskriminierende Praktiken bestehen in allen Regionen fort. Zuweilen hat die Regierungspolitik unmittelbare diskriminierende Auswirkungen; in anderen Fällen ermöglicht das Fehlen anwendbarer nationaler Gesetze die Diskriminierung durch Privatleute. Der folgende Abschnitt untersucht mehrere Bereiche, wo Einzelpersonen besonders anfällig für diskriminierende Behandlungen, Marginalisierung und Beschränkungen der Wahrnehmung von Rechten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sind. Er ist nicht vollständig: Hier nicht angesprochene Problembereiche beinhalten Diskriminierung beim Zugang zu Gerichten, Wohnungswesen und Sozialhilfe sowie diskriminierende Kleidervorschriften, die Männer einengen und bestrafen, die sich auf weibliche Weise kleiden, und Frauen, die sich auf männliche Weise kleiden.⁸⁹

A. Diskriminierung im Arbeitsleben

51. Unter internationalen Menschenrechtsnormen sind die Staaten verpflichtet, Einzelpersonen vor jedweder Diskriminierung beim Zugang zu Arbeitsstellen und deren Beibehaltung zu schützen. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat bestätigt, dass der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte „Diskriminierung beim Zugang zu Arbeitsstellen und deren Beibehaltung aufgrund ... sexueller Orientierung“ verbietet⁹⁰ und zeigte sich besorgt über Diskriminierung von „benachteiligten und marginalisierten Gruppierungen und Einzelpersonen“.⁹¹ Laut dem Ausschuss „stellt jede

⁸⁵ See the Committee's concluding observations on the United States of America (CCPR/C/USA/CO/3), para. 25.

⁸⁶ See for example the concluding observations of the Human Rights Committee on El Salvador (CCPR/C/SLV/CO/6), para. 3 (c); Greece (CCPR/CO/83/GRC), para. 5; Finland (CCPR/CO/82/FIN), para. 3 (a); Slovakia (CCPR/CO/78/SVK), para. 4; the concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights on Cyprus (E/C.12/1/Add.28), para. 7; and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Crown Dependencies and the Overseas Dependent Territories (E/C.12/GBR/CO/5), para. 6.

⁸⁷ Bolivia (Plurinational State of), Ecuador, Portugal, South Africa, Sweden and Switzerland.

⁸⁸ Argentina, Brazil, British Virgin Islands (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland), Germany and Kosovo (Serbia). See ILGA, "State-sponsored homophobia" (see footnote 68), p. 13.

⁸⁹ See, for example, the concluding observations of the Human Rights Committee on the Russian Federation (CCPR/C/RUS/CO/6), para. 27, and Japan (CCPR/C/JPN/CO/5), para. 29; the concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women on Uganda (CEDAW/C/UGA/CO/7), paras. 43-44, and the Russian Federation (CEDAW/C/USR/CO/7), paras. 40-41; and Human Rights Committee general comment No. 34 (CCPR/C/GC/34), para. 12. See also A/HRC/4/25, para. 21; E/CN.4/2005/43, para. 63, E/CN.4/2006/118, para. 30, A/HRC/4/18/Add.2, para. 125, A/HRC/7/16, para. 39, A/HRC/10/7/Add.3, para. 50; E/CN.4/2003/58, para. 68, E/CN.4/2004/49, para. 38; and E/CN.4/2005/72/Add.1, paras. 232-234.

⁹⁰ Committee on Economic, Social and Cultural Rights general comment No. 18 (E/C.12/GC/18), para. 12 (b)(i). See also the concluding observations of the Human Rights Committee on the United States of America (CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1), para. 25.

⁹¹ E/C.12/GC/18, para. 23

Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder bezüglich Mitteln und Berechtigungen für die Gewinnung einer Arbeitsstelle eine Verletzung des Paktes dar“.⁹²

52. 54 Staaten haben Gesetze, welche die Diskriminierung im Arbeitsleben aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten.⁹³ Fehlen solche Gesetze, könnten Arbeitgeber Menschen entlassen oder erst gar nicht einstellen oder sie nicht befördern, einfach weil angenommen wird, sie seien homosexuell oder Transgender. Vergünstigungen, welche heterosexuellen Arbeitnehmern zufließen, könnten ihren LGBT-Kolleginnen und -Kollegen verweigert werden – von Elternzeit bis hin zu Pensions- und Krankenversicherungsplänen. In den Fällen *X* gegen Kolumbien und *Young* gegen Australien befand der Menschenrechtsausschuss, dass die fehlende Bereitstellung von Rentenvorsorgeleistungen für einen unverheirateten gleichgeschlechtlichen Partner eine Verletzung der im Pakt garantierten Rechte darstellt, da unverheiratete heterosexuelle Paare solche Vorsorgeleistungen zugewiesen bekamen.⁹⁴

53. Diskriminierung kann am Arbeitsplatz und auch außerhalb zu Schikanie und Gewalt führen.⁹⁵ Umfragen zeigen auf, dass verbale Schikanie von LGBT-Arbeitnehmern gang und gäbe ist.⁹⁶

B. Diskriminierung im Gesundheitswesen

54. Artikel 12 (1) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besagt, dass Vertragsstaaten des Paktes das Recht eines jeden auf die Wahrnehmung des höchsten verfügbaren Standards körperlicher und seelischer Gesundheit anerkennen. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat darauf hingewiesen, dass der Pakt jede Diskriminierung beim Zugang zum Gesundheitswesen und den grundlegenden bestimmenden Faktoren für die Gesundheit sowie auch zu Mitteln und Berechtigungen für ihre Besorgung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verbietet.⁹⁷

55. Die Kriminalisierung von Homosexualität kann Einzelpersonen von der Inanspruchnahme gesundheitlicher Dienstleistungen abhalten, da sie befürchten, strafbewehrte Handlungen offenlegen zu müssen. Dies führt dazu, dass Dienstleistungen, nationale Gesundheitsprogramme und Gesundheitspolitik die spezifischen Bedürfnisse von LGBT-Menschen nicht erfüllen. Der Sonderberichterstatter für Gesundheit bemerkte: „Strafgesetze bezüglich beidseitig freiwilliger gleichgeschlechtlicher Handlungen, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verstoßen oft gegen verschiedene Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Gesundheit.“⁹⁸ Im Fall *Toonen* wies der Menschenrechtsausschuss die Behauptung zurück, dass Gesetze, welche beidseitig freiwillige gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stellen, eine notwendige Maßnahme für die öffentliche Gesundheit darstellten, und hielten fest, dass solche Gesetze viele Betroffene aus der Risikogruppe in den Untergrund treiben.⁹⁹ Seither haben der Generalsekretär, Sonderverfahren und UNAIDS auf die

⁹² Ibid., para. 33. The Committee also noted the connection between discrimination and poverty: “Sometimes poverty arises when people have no access to existing resources because of who they are... Discrimination may cause poverty, just as poverty may cause discrimination.” (E/C.12/2001/10), para. 11.

⁹³ Ibid., ILGA, “State Sponsored Homophobia” (see footnote 68), pp. 12-13.

⁹⁴ *X v. Colombia* (CCPR/C/89/D/1361/2005), paras. 7.2-7.3; *Young v. Australia* (CCPR/C/78/D/941/2000), paras. 10-12.

⁹⁵ See Committee on Economic, Social and Cultural Rights general comment No. 20 (E/C.12/GC/20), para. 32.

⁹⁶ European Union Agency for Fundamental Rights, “Homophobia and Discrimination (see footnote 45), pp. 63-64.

⁹⁷ General comment No. 14 (E/C.12/2000/4), para. 18.

⁹⁸ A/HRC/14/20, para. 6

⁹⁹ CCPR/C/50/D/488/1992, para. 8.5.

negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Kriminalisierung aufmerksam gemacht.¹⁰⁰

56. In Ländern, in welchen keine strafrechtlichen Sanktionen existieren, können homophobe, sexistische und transphobe Praktiken und Haltungen auf Seiten der Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen und deren Angestellten LGBT-Menschen trotzdem von der Inanspruchnahme von Dienstleistungen abhalten, was wiederum negative Auswirkungen auf die Bemühungen hat, HIV/AIDS und anderen gesundheitlichen Problemfeldern entgegenzuwirken.¹⁰¹ Die Befürchtungen potentieller Patienten beinhalten Vertrauensbrüche, zusätzliche Stigmatisierung und gewaltsame Repressalien.¹⁰² Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen zeigte sich besorgt über lesbische, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Frauen als „Opfer von Missbrauch und Fehlbehandlung durch Gesundheitsdienstleister“.¹⁰³ Sonderverfahren haben die Praxis so genannter „reparativer“ Therapie kritisiert, welche Einzelpersonen von ihrer homosexuellen Anziehung „heilen“ soll. Diese sei unwissenschaftlich, potentiell schädigend und das Stigma befördernd.¹⁰⁴

57. In vielen Ländern sehen sich Transgender-Menschen besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zum Gesundheitswesen ausgesetzt. Therapien zur Geschlechtsangleichung sind, wo es sie gibt, oft unerschwinglich teuer, und staatliche Unterstützung oder Versicherungsdeckung gibt es kaum. Gesundheitsfachkräfte sind oft unsensibel für die Bedürfnisse von Transgender-Menschen, und ihnen fehlt das nötige professionelle Training.¹⁰⁵ Zudem sind intersexuelle Kinder, die mit atypischen sexuellen Merkmalen auf die Welt kommen, oft Diskriminierungen ausgesetzt, und an ihnen werden im Bestreben, ihr Geschlecht eindeutig festzulegen, oft ohne ihr Einverständnis oder das ihrer Eltern medizinisch nicht notwendige chirurgische Eingriffe vorgenommen.¹⁰⁶

C. Diskriminierung im Bildungswesen

58. Einige Bildungsträger und Schulen diskriminieren junge Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres geschlechtlichen Ausdrucks, was manchmal zur Ablehnung ihrer Aufnahme führt oder gar zu ihrer Entlassung.¹⁰⁷ Jugendliche LGBT-Menschen erleben an den Schulen oft Gewalt und Schikanierung einschließlich Mobbing durch Klassenkameraden und Lehrer.¹⁰⁸ Eine Konfrontation dieser Art von Vorurteilen und Einschüchterungen erfordert

¹⁰⁰ See Message of the Secretary-General on World AIDS Day, 1 December 2009, New York; A/HRC/14/20/Add.1, para. 14; A/HRC/14/24/Add.1, para. 1141, and A/HRC/17/27/Add.1, para. 675; UNAIDS, *Getting to Zero: 2011-2015 Strategy*; UNAIDS, 26th Meeting of the UNAIDS Programme Coordinating Board, 22-24 June 2010, agenda item 5(12). See also A/HRC/10/12/Add.1, paras. 345-355.

¹⁰¹ See the concluding observations of the Human Rights Committee on Cameroon (CCPR/C/CMR/CO/4), para. 12. See also A/HRC/14/20, paras. 22-23; Aggleton, P., *HIV and AIDS related stigmatization, discrimination and denial: research studies from Uganda and India* (Geneva, UNAIDS, 2000), pp. 17-18; African Commission on Human and Peoples' Rights resolution, 26 May 2010 (ACHPR/Res163(XLVII)2010); "Prevention and treatment of HIV and other sexually transmitted infections among men who have sex with men and transgender people: recommendations for a public health approach", WHO, 2011, pp. 10- 11; Committee on the Rights of the Child, general comment No. 4 (CRC/GC/2003/4), para. 6.

¹⁰² A/HRC/14/20, para. 21.

¹⁰³ Concluding observations on Costa Rica (CEDAW/C/CRI/CO/5-6), para. 40.

¹⁰⁴ See A/HRC/14/20, para. 23, and A/56/156, para. 24.

¹⁰⁵ "Human Rights and Gender Identity", issue paper by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 2009, para. 3.3; WHO, "Prevention and treatment of HIV and other sexually transmitted infections" (see footnote 101), pp. 30-31.

¹⁰⁶ Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women on Costa Rica (CEDAW/C/CRI/CO/5-6), para. 40.

¹⁰⁷ E/CN.4/2006/45, para. 113.

¹⁰⁸ See, for example, E/CN.4/2001/52, para. 75, and E/CN.4/2006/45, para. 113.

gemeinschaftliche Bemühungen der Schulen und Bildungsträger sowie die Einflechtung von Prinzipien der Vielfalt und Nichtdiskriminierung in Lehrplänen und Diskursen. Auch die Medien haben eine Rolle bei der Eliminierung negativer Stereotypen über LGBT-Menschen zu spielen, einschließlich bei jungen Menschen beliebter Fernsehformate.

59. Der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Kinderrechtsausschuss zeigten sich besorgt über homophobe Diskriminierung an Schulen und forderten Maßnahmen, um homophoben und transphoben Haltungen entgegenzuwirken.¹⁰⁹ Gemäß der UNESCO „geschieht es oft auf dem Spielplatz der Grundschule, dass Jungen, die von anderen als zu weiblich wahrgenommen werden, oder junge Mädchen, die als jungenhaft gelten, Sticheleien erleben und manchmal aufgrund Erscheinung und Verhalten, welche als außerhalb der heteronormativen geschlechtlichen Identität befindlich empfunden werden, die ersten Prügel bekommen.“¹¹⁰

60. Isolation und Stigma führen zu Depression und anderen gesundheitlichen Problemen und tragen zu Schulschwänzen, Abwesenheitszeiten, Schulentlassungen¹¹¹ und in extremen Fällen zu versuchtem oder tatsächlichem Suizid bei.¹¹² Eine Umfrage in Großbritannien zeigte auf, dass beinahe 65 Prozent der lesbischen, schwulen und bisexuellen Jugendlichen an den Schulen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung schikaniert wurden, und mehr als ein Viertel wurde körperlich misshandelt.¹¹³ Diese Ergebnisse zeigten sich auch in den Studienresultaten anderer Länder.¹¹⁴

61. Ein verwandter Problembereich ist die Sexualerziehung. Das Recht auf Bildung umfasst auch das Recht, umfassende, akkurate und altersgerechte Informationen über die menschliche Sexualität zu bekommen, damit sichergestellt werden kann, dass junge Menschen Zugang zu Informationen haben, die sie für ein gesundes Leben brauchen und dass sie informierte Entscheidungen treffen sowie sich und andere vor sexuell übertragenen Infektionen schützen können.¹¹⁵ Der Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung bemerkte: „Um umfassend zu sein, muss Sexualerziehung ein besonderes Augenmerk auf Vielfalt haben, denn alle haben das Recht, mit ihrer eigenen Sexualität umzugehen.“¹¹⁶

¹⁰⁹ See, for example the concluding observations of the Human Rights Committee on Mexico (CCPR/C/MEX/CO/5), para. 21; the concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights on Poland (E/C.12/POL/CO/5), paras. 12-13; and Committee on the Rights of the Child general comments No. 3 (CRC/GC/2003/3), para. 8; and No. 13 (CRC/C/GC/13), paras. 60 and 72 (g); and the Committee's concluding observations on New Zealand (CRC/C/NZL/CO/3-4), para. 25; Slovakia (CRC/C/SVK/CO/2), paras. 27-28; and Malaysia (CRC/C/MYS/CO/1), para. 31.

¹¹⁰ "International consultation on homophobic bullying and harassment in educational institutions", UNESCO concept note, July 2011.

¹¹¹ See, for example, E/CN.4/2006/45, para. 113.

¹¹² E/CN.4/2003/75/Add.1, para. 1508.

¹¹³ Ruth Hunt and Johan Jensen, *The experiences of young gay people in Britain's schools: the school report* (London, Stonewall, 2007), p. 3.

¹¹⁴ "Social Exclusion of Young Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender People in Europe", ILGA-Europe and the International Gay and Lesbian Youth Organization, 2006.

¹¹⁵ See Committee on the Rights of the Child general comment No. 4 (CRC/GC/2003/4), paras. 26 and 28. See also International Conference on Population and Development, Programme of Action, para. 7.47; Commission on Population and Development resolution 2009/1, para. 7; and UNESCO International Technical Guidance on Sexuality Education, sects. 2.3 and 3.4.

¹¹⁶ A/65/162, para. 23. See also "Comprehensive sexuality education: giving young people the information, skills and knowledge they need", UNFPA, and "Standards for Sexuality Education in Europe", WHO Regional Office for Europe and the Federal Centre for Health Education (including page 27).

D. Restriktionen bei Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

62. Unter Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat „jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“. Der Pakt bekräftigt auch, dass „jedermann das Recht hat, sich frei mit anderen zusammenzuschließen“ (Artikel 22) und dass „das Recht, sich friedlich zu versammeln, anerkannt wird“. Unter dem Pakt können Vertragsstaaten die Inanspruchnahme dieser Rechte begrenzen, aber nur insoweit das Gesetz solche Restriktionen vorsieht und diese notwendig sind, um die Rechte anderer oder die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen. Jede solche Restriktion sollte mit den Bestimmungen und Zielen des Paktes kompatibel sein und nicht diskriminieren.¹¹⁷

63. Verschiedene Gremien im Organisationsverbund der Vereinten Nationen haben Restriktionen in Bezug auf die Rechte von Menschen angesprochen, welche sich für Themen der Sexualität und des Geschlechts einsetzen.¹¹⁸ Wo Staaten die legale Registrierung von Nichtregierungsorganisationen erfordern, wurden die Anträge von LGBT-Gruppierungen abgelehnt oder ihre legale Registrierung widerrufen.¹¹⁹ Die Androhung einer Registrierungsaufhebung wurde dazu benutzt, die Interessensvertretung von Sexualitäts- und Geschlechtsthematiken einzuschränken und Einzelpersonen in den betroffenen Organisationen einzuschüchtern. Die Polizei ist in Büros von LGBT-Gruppierungen eingedrungen und hat Festplatten und Kontaktlisten mit Kunden und Unterstützern konfisziert und somit andere einem Risiko der Belästigung oder Gewalt ausgesetzt.¹²⁰ Wo die Computerdateien Informationen über sexuelle Orientierung und HIV-Prävention einschließlich Kondombenutzung enthielten, wurden Mitarbeiter und Freiwillige der LGBT-Gruppierungen manchmal inhaftiert oder schikaniert.¹²¹ Das persönliche Ansehen von Verteidigern, die sich um die Rechte bezüglich Geschlecht und Sexualität kümmern, wurde angegriffen und geschmäht, unter anderem durch Behauptungen über ihre sexuelle Orientierung, um ihren Einsatz zu unterdrücken.¹²² Sonderverfahren haben Risiken aufgezeigt, welchen weibliche Verteidiger gegenüberstehen, und zwar aufgrund der Auffassung, sie würden „soziokulturell akzeptierte Normen, Traditionen, Auffassungen und Stereotype über Weiblichkeit, sexuelle Orientierung sowie Rolle und Status von Frauen in der Gesellschaft herausfordern“.¹²³

64. LGBT-Verteidiger und Unterstützer verwandter Rechte waren Gewalt und Schikaniierung ausgesetzt, wenn sie bei Treffen oder Kulturereignissen teilnahmen oder bei LGBT-„Gleichberechtigungsparaden“ mitliefen. In einigen Staaten erhalten solche Veranstaltungen weder polizeilichen Schutz noch eine Veranstaltungserlaubnis, zuweilen unter dem Deckmantel einer Bedrohung für die öffentliche Moral oder Sicherheit, was die Widersacher privilegiert und diejenigen, die Rechte anfordern, benachteiligt. Fehlte der effektive Polizeischutz, wurden Interessensvertreter und Paradeteilnehmer manchmal von staatlichen

¹¹⁷ Human Rights Committee general comment No. 34 (CCPR/C/GC/34), para. 26. See also general comment No. 22 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), para. 8.

¹¹⁸ See A/HRC/4/37, para. 96; A/HRC/10/12/Add.1, paras. 2574-2582, and A/HRC/16/44; A/HRC/11/4/Add.1, paras. 289-292 and 1513-1515; and E/CN.4/2005/64/Add.1, para. 494.

¹¹⁹ See A/HRC/4/37/Add.1, para. 29 (on Argentina), para. 511 (on Nigeria), and para. 686 (on Turkey); and A/HRC/10/12/Add.1, paras. 1558-1562 (on Kirgizstan) and 2574 -2577 (on Turkey).

¹²⁰ A/HRC/10/12/Add.1, paras. 1558-1562 and 2574-2582.

¹²¹ A/HRC/16/44/Add.1, paras. 2517-2525 (on Zimbabwe).

¹²² A/HRC/16/44, para. 85.

¹²³ See E/CN.4/2001/94, para. 89 (g), and A/HRC/16/44.

und nichtstaatlichen Akteuren einschließlich „Skinheads“ und fundamentalistischen Gruppierungen körperlich angegriffen und schikaniert.¹²⁴ Im Jahre 2010 belegte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die russische Föderation mit einer Ordnungsstrafe, da sie Rechte betreffs Versammlung, Diskriminierung und Rechtsmittel verletzt hatten, nachdem der Staat LGBT-Paraden in Moskau auf der Grundlage der öffentlichen Sicherheit verboten hatte. Der Gerichtshof sagte: „Die bloße Existenz eines Risikos ist unzureichend für ein Verbot der Veranstaltung“.¹²⁵

65. Sonderverfahren haben Besorgnis über Restriktionen der Meinungsfreiheit geäußert – einschließlich direkter Zensur, Verbot der Informationsweitergabe und Restriktionen rechtmäßiger Interessensvertretung -, und zwar Berichten zufolge auf der Grundlage angeblicher Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Moral oder die Staatssicherheit.¹²⁶ Restriktionen von Informationen über sexuelle Orientierung einschließlich solcher, welche angeblich die „guten Sitten“ schützen sollen, können schädliche Auswirkungen auf Bemühungen hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit haben, auch in Bezug auf die Übertragung von HIV.¹²⁷

E. Diskriminierende Praktiken in Familie und Gemeinschaft

66. Zwar sind Familien und Gemeinschaften oft eine wichtige Quelle der Unterstützung, aber diskriminierende Haltungen innerhalb von Familien und Gemeinschaften können LGBT-Menschen daran hindern, das volle Spektrum der Menschenrechte wahrzunehmen. Solche Diskriminierung manifestiert sich auf verschiedene Weise, unter anderem durch den Rauswurf von Einzelpersonen aus der Familienwohnung, durch Enterbung, Abhaltung vom Schulbesuch, Einweisung in psychiatrische Institutionen, Zwangsheirat, erzwungenen Verzicht auf Kinder, Bestrafung für Aktivismus oder Angriffe auf den persönlichen Ruf. In vielen Fällen sind Lesben, bisexuelle Frauen und Transgender-Menschen aufgrund des tief verwurzelten Ungleichgewichts der Geschlechter, welches die Selbstbestimmung bei der Entscheidungsfindung über Sexualität, Fortpflanzung und Familienleben beschränkt, besonders gefährdet.¹²⁸

67. Familien- oder Gemeinschaftsmitglieder erzwingen oft die Einhaltung der Geschlechternormen und bestrafen Überschreitungen. Im Jahre 1997 bemerkte die

¹²⁴ See A/HRC/10/12/Add.1, paras. 275-280 (on Bosnia and Herzegovina) and A/HRC/11/4/Add.1, paras. 289-292; and A/HRC/16/44/Add.1, paras. 1157-1164 (on Indonesia).

¹²⁵ European Court of Human Rights, *Alekseyev v. Russia*, applications Nos. 4916/07, 25924/08 and 14599/09, judgement of 21 October 2010, paras. 75-76. See the concluding observations of the Human Rights Committee on the Russian Federation (CCPR/C/RUS/CO/6), para. 27. See also *Baczowski and Others v. Poland*, application no. 1543/06, 3 May 2007, para. 64.

¹²⁶ See A/58/380, paras. 6, 11-12 and 15-20; A/HRC/4/37, para. 95-97; A/HRC/4/37/Add.1, para. 402; and E/CN.4/2002/72, para. 57. See also the joint statement of the Special Representative of the Secretary-General on human rights defenders, the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, the Special Rapporteur on violence against women, and the Special Rapporteur on the right to the highest attainable standard of physical and mental health (on Nigeria), available from www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=5599&LangID=E (accessed 10 November 2011); and A/HRC/14/23/Add.1, para. 1401-1405 (on Lithuania).

¹²⁷ UNAIDS, *Getting to Zero: 2011-2015 Strategy*.

¹²⁸ See E/CN.4/2000/68/Add.5, para. 13, E/CN.4/2002/83, paras. 99-105, E/CN.4/2006/61/Add.3, para. 51 and A/HRC/4/34/Add.3, para. 34. See also CEDAW/C/GUA/CO/7, para. 19; and Fourth World Conference on Women, Beijing Platform for Action, para. 96. Discriminatory attitudes are also sometimes reflected in decisions regarding child custody; for example, the Inter-American Court of Human Rights has admitted a case concerning a lesbian mother and her daughters seeking redress for a decision by the Chilean authorities to deny custody based on sexual orientation: see *Karen Atala and Daughters v. Chile*, Case 1271-04, report No. 42/08, OEA/Ser.L/V/II.130 Doc. 22, rev. 1 (2008)

Sonderberichterstatlerin für Gewalt gegen Frauen: „Die Gemeinschaft kann auch Schauplatz von Beschränkungen bzw. Regulierungen der weiblichen Sexualität sein ... Frauen, die ... ihre Sexualität auf andere Weise als auf die heterosexuelle ausleben, werden oft Gewalt und erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt.“¹²⁹ Mechanismen der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen haben eine Reihe von geschlechtsspezifischen Vergehen gegen Frauen dokumentiert – einschließlich Zwangsheirat, erzwungener Schwangerschaft und Vergewaltigung in der Ehe. Hiervon wird manches als Bestrafungsform für vermutete oder tatsächliche sexuelle Orientierung oder sexuelles Verhalten eingesetzt.¹³⁰

F. Verweigerung der Anerkennung von Beziehungen und damit in Zusammenhang stehendem Zugang zu Sozialhilfe und anderen Vergünstigungen

68. Der Menschenrechtsausschuss ist der Auffassung, dass Staaten unter internationalem Recht nicht verpflichtet sind, gleichgeschlechtliche Ehen zu erlauben.¹³¹ Die Verpflichtung, Einzelpersonen vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu schützen, bezieht sich jedoch auch auf die Sicherstellung, dass unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare auf dieselbe Art und Weise behandelt werden und Zugang zu denselben Leistungen haben wie unverheiratete andersgeschlechtliche Paare.¹³²

69. In einigen Ländern bietet der Staat Leistungen für verheiratete und unverheiratete heterosexuelle Paare, verwehrt diese aber für unverheiratete homosexuelle Paare. Beispiele umfassen Rentenansprüche, die Fähigkeit, einem überlebenden Partner Eigentum zu hinterlassen, die Möglichkeit, nach dem Tod des Partners in einer Sozialwohnung zu verbleiben, oder die Möglichkeit, einem ausländischen Partner Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Mangelnde offizielle Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen und das Fehlen von Diskriminierungsverboten kann ebenso dazu führen, dass gleichgeschlechtliche Partner von privaten Akteuren diskriminiert werden, beispielsweise von Gesundheitsdienstleistern und Versicherungsgesellschaften.

70. Der Menschenrechtsausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang Maßnahmen, um der Diskriminierung zu begegnen. In seinen Schlussbetrachtungen bezüglich Irland bat der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Gesetzgebung über eingetragene Lebenspartnerschaften „nichttraditionelle Formen der Partnerschaft nicht diskriminiert, auch bezüglich Besteuerung und Sozialhilfeleistungen“.¹³³

G. Anerkennung des Geschlechts und damit im Zusammenhang stehende Themen

71. Transgender-Menschen können in vielen Ländern keine rechtliche Anerkennung ihres bevorzugten Geschlechts erhalten, einschließlich einer Änderung des auf staatlichen Ausweisdokumenten verzeichneten Vornamens und Geschlechts.¹³⁴ In der Folge erleben sie viele Schwierigkeiten im Alltagsleben, beispielsweise beim Bewerben für einen Arbeitsplatz, im Wohnungswesen, beim Erhalt eines Bankkredits oder von Sozialhilfe oder bei Reisen ins Ausland.

¹²⁹ E/CN.4/1997/47, para. 8.

¹³⁰ See A/HRC/16/44, paras. 23-24; E/CN.4/2002/106, para. 90-92; E/CN.4/2002/83, paras. 57 and 101-102; and A/61/122/Add.1, paras. 57, 73, 84 and 151.

¹³¹ *Joslin v. New Zealand* (CCPR/C/75/D/902/1999), 10 IHRR 40 (2003).

¹³² *Young v. Australia* (CCPR/C/78/D/941/2000), para. 10.4.

¹³³ CCPR/C/IRL/CO/3, para. 8.

¹³⁴ *Ibid.* See the Committee's concluding observations on the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (CCPR/C/GBR/CO/6), para. 5. See also A/64/211, para. 48; and T. Hammarberg, "Human rights and gender identity", Council of Europe, Strasbourg, 2009, para. 3.2.1.

72. Die Regulierungen in Ländern, welche eine Änderung des Geschlechts anerkennen, erfordern oft implizit oder explizit eine sterilisierende Operation als Voraussetzung für die Anerkennung. Einige Staaten erfordern auch, dass Antragsteller für eine rechtliche Anerkennung der Änderung des Geschlechts unverheiratet sein müssen, was in Fällen, wo die Einzelperson verheiratet ist, eine erzwungene Scheidung bedeutet.

73. Der Menschenrechtsausschuss zeigte sich besorgt über den Mangel an Vorkehrungen für die Gewährung der rechtlichen Anerkennung der Identität von Transgender-Menschen. Er forderte die Staaten auf, das Recht von Transgender-Menschen anzuerkennen, ihr Geschlecht durch die erlaubte Ausstellung neuer Geburtsurkunden abzuändern, und begrüßte Gesetzgebungen, welche die rechtliche Anerkennung einer Änderung des Geschlechts begünstigen.¹³⁵

VI. Aufkommende Antworten

74. Es gibt in allen Regionen viele Beispiele für Initiativen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen entwickelt wurden und Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität entgegenwirken möchten. Während es zu viele Initiativen gibt, um sie alle zu nennen, illustrieren die unten aufgeführten Beispiele die Arten von Maßnahmen, die im Lauf der Vorbereitung der vorliegenden Studie identifiziert wurden.

75. Viele Mitgliedsstaaten haben Trainingsprogramme für Gesetzeshüter eingesetzt, um sie für vorurteilsmotivierte Gewalt gegen LGBT-Personen zu sensibilisieren und bei der Erkennung, Erfassung und Reaktion auf Berichte über solche Verbrechen zu helfen. In einigen Staaten einschließlich Spanien und Honduras wurden Sonderstaatsanwälte ernannt, um Fällen nachzugehen und sie vor Gericht zu bringen. In Südafrika wurde nach Konsultationen mit der LGBT-Gemeinschaft ein nationales Einsatzteam für homophobe und transphobe Hassverbrechen geschaffen.¹³⁶ Einige Länder, unter anderem Brasilien, Deutschland, Ecuador, die Niederlande und Uruguay, nutzten die Yogyakarta-Prinzipien, um sich bei politischen Antworten auf Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt lenken zu lassen.¹³⁷

76. Es gibt viele Beispiele für öffentliche Informationskampagnen, manchmal mit staatlicher Unterstützung entwickelt, die gesellschaftlichen Vorurteilen entgegenwirken sollen. In Brasilien unterstützte die Regierung eine öffentliche Bildungskampagne mit dem Slogan „Brasilien ohne Homophobie“. Ähnliche Initiativen, oft von der Zivilgesellschaft angeführt, wurden in Ländern aller Regionen ins Leben gerufen. Prominente spielten bei solchen Kampagnen eine wichtige Rolle als Botschaftsträger.

77. Beispiele von Initiativen gegen Homophobie und Transphobie in Bildungseinrichtungen umfassen auch Fortbildungen für Lehrer, die Einrichtung von „sicherem Raum“ für LGBT-Jugendliche an Schulen sowie Sensibilisierungskampagnen. In Australien bietet

¹³⁵ See CCPR/C/IRL/CO/3, para. 8, and CCPR/C/GBR/CO/6, para. 5.

¹³⁶ See www.justice.gov.za/m_statements/2011/20110504_lbgti-taskteam.html (accessed 9 November 2011).

¹³⁷ While not legally binding, the Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity provide guidance to States on related human rights issues and legal standards. In the universal periodic review process, several Governments have committed to using the Principles in future policy development. In addition, the Organization of American States may consider the creation of a special rapporteur on LGBT-related violations.

die öffentlich geförderte Safe Schools Coalition (www.safeschoolscoalitionvictoria.org.au) Fortbildungen für Lehrer und Schulungsmaterialien an. In China führt die Boys and Girls Clubs Association of Hong Kong (www.bgca.org.hk) Beratungen an Schulen und Jugendzentren durch. In Irland wurde ein Anti-Homophobie-Video, welches an Schulen vorgeführt wurde, online von einer halben Million Menschen gesehen.¹³⁸ In den Vereinigten Staaten wurden an über 4.000 Gymnasien Homo-Hetero-Allianzen oder -Clubs eingeführt.¹³⁹

78. Nationale Menschenrechtseinrichtungen können eine wichtige Rolle spielen. Beispielsweise schrieb die kenianische Menschenrechtskommission im Jahr 2011 den Bericht „The Outlawed Amongst Us: A Study of the LGBTI Community's Search for Equality and Non-Discrimination in Kenya“. Das Asien-Pazifik-Forum nationaler Menschenrechtseinrichtungen hat den Dialog zwischen Mitgliedsinstitutionen gefördert, und zwar mit positiven Beiträgen nationaler Institutionen in Australien, Indonesien, Jordanien, Malaysia, der Mongolei, Nepal, Neuseeland, den Philippinen, der Republik Korea und Thailand.¹⁴⁰

79. Einige Staaten – unter anderem Australien, Großbritannien, Indien, Nepal, Pakistan, Portugal und Uruguay – haben es Transgender-Menschen und Intersexuellen erleichtert, die rechtliche Anerkennung einer Veränderung des Geschlechts zu erhalten oder ein Geschlecht anders als „Mann“ oder „Frau“ anzugeben. Die neuseeländische Menschenrechtskommission schloss kürzlich eine zweijährige Konsultation zur Identifizierung von Menschenrechtsfragen von Transgender-Menschen ab.¹⁴¹

80. Zu guter Letzt hat die norwegische Regierung unter der Erkenntnis, dass der Schutz der Rechte von LGBT-Menschen ein facettenreiches Unterfangen ist, kürzlich einen Aktionsplan veröffentlicht, der acht Regierungsabteilungen mobilisieren soll, um eine Reihe spezifischer Maßnahmen zu implementieren.¹⁴²

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

81. **Der vorliegende Bericht bildet nur einige der Informationen ab, welche die Vertragsorgane der Vereinten Nationen und deren Sonderverfahren, regionale und Nichtregierungs-Organisationen über Diskriminierung und Gewalt aufgrund tatsächlicher oder vermuteter sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität zusammengetragen haben. Eine umfassendere Analyse der menschenrechtlichen Herausforderungen für LGBT-Menschen und Intersexuelle würde eine breiter angelegte Studie und in Zukunft regelmäßige Berichterstattung erfordern.**

82. **Trotzdem zeigt sich auf der Basis der hier vorgelegten Informationen ein Muster von Menschenrechtsverletzungen, das eine Antwort erfordert. Oft haben Regierungen und zwischenstaatliche Stellen Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität übersehen. Das Mandat des Menschenrechtsrates verlangt von ihm, diese Lücke aufzuheben: Der Rat solle „universelle Achtung für den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern, ohne jedwede Unterscheidung und**

¹³⁸ For more information, see www.belongto.org.

¹³⁹ For more information, see www.glsen.org.

¹⁴⁰ For more information on the work of the Asia Pacific Forum in this area and contributions of national human rights institutions in the region, see www.asiapacificforum.net/support/issues/sexual_orientation.

¹⁴¹ “To Be Who I am”, New Zealand Transgender Inquiry report, New Zealand Human Rights Commission, 2008

¹⁴² “Improving Quality of Life among Lesbians, Gays, Bisexuals and Trans persons, 2009 –2012”, Norwegian Ministry of Children and Equality, 2008.

auf faire und gleiche Weise.“¹⁴³ Mit der Annahme von EntschlieÙung 17/19 im Juni 2011 gab der Rat seiner „ernsten Sorge“ über Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität formellen Ausdruck. Nun bedarf es weiterer Taten, besonders auf nationaler Ebene, wenn Einzelpersonen in Zukunft besser vor solchen Menschenrechtsverletzungen geschützt werden sollen.

83. Die im folgenden aufgeführten Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten sind nicht erschöpfend und knüpfen an Maßnahmen an, welche von Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen empfohlen wurden.

84. Die Hohe Kommissarin empfiehlt den Mitgliedsstaaten:

(a) umgehend alle Berichte von Morden und anderen ernsthaften Vorfällen von Gewalt gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu untersuchen, gleich ob im öffentlichen oder privaten Raum geschehen oder von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und Systeme für die Aufzeichnung und Berichterstattung solcher Vorfälle zu schaffen;

(b) Maßnahmen zur Verhinderung von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, zur gründlichen Untersuchung aller berichteten Fälle von Folter und Misshandlung und zur Strafverfolgung der Verantwortlichen zu ergreifen;

(c) sicherzustellen, dass kein Individuum, das vor Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität flieht, in ein Gebiet zurückgeschickt wird, wo sein Leben oder seine Freiheit bedroht werden, und dass Asylgesetze und -richtlinien anerkennen, dass Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität eine gültige Grundlage für ein Asylgesuch sein kann;

(d) Gesetze aufzuheben, die Einzelpersonen aufgrund von Homosexualität und für beidseitig freiwillige gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisieren, und das Mindestalter für heterosexuelle und homosexuelle Handlungen zu harmonisieren; sicherzustellen, dass keine anderen Strafgesetze zur Schikanie oder zum Festhalten von Personen aufgrund ihrer Sexualität, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihres geschlechtlichen Ausdrucks benutzt werden, und die Todesstrafe für Vergehen abzuschaffen, welche beidseitig freiwillige sexuelle Beziehungen beinhalten;

(e) umfassende Antidiskriminierungsgesetze zu schaffen, welche die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu den verbotenen Diskriminierungsgründen zählen und überschneidende Diskriminierungsformen berücksichtigen; sicherzustellen, dass die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität in den Mandaten der nationalen Menschenrechtseinrichtungen enthalten ist;

(f) sicherzustellen, dass Einzelpersonen ihr Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und friedliche Versammlungsfreiheit sicher und frei von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ausüben können;

¹⁴³ General Assembly resolution 60/251, para. 2.

(g) angemessene Sensibilisierungs- und Trainingsprogramme für Polizei, Gefängniswärter, Grenzschutz, Immigrationsbeamten und andere Gesetzeshüter einzuführen und öffentliche Informationskampagnen gegen Homophobie und Transphobie in der Allgemeinheit sowie gezielte Anti-Homophobie-Kampagnen an Schulen zu unterstützen;

(h) die rechtliche Anerkennung des bevorzugten Geschlechts von Transgender-Menschen zu erleichtern und Vorkehrungen zu treffen, die Neuausstellung relevanter Ausweisdokumente zu erlauben, welche den bevorzugten Namen und das bevorzugte Geschlecht wiedergeben, ohne andere Menschenrechte zu verletzen.

85. Die Hohe Kommissarin empfiehlt dem Menschenrechtsrat:

(a) sich regelmäßig zu informieren und sich auf den neuesten Stand betreffs Vorfällen von Diskriminierung und Gewalt zu bringen, die mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität in Verbindung stehen;

(b) bestehende Sonderverfahren im Kontext ihrer spezifischen Mandate bei der Weiterführung ihrer Untersuchungen und Berichte über Menschenrechtsverletzungen zu ermutigen, welche Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität betreffen.